**Berufsausbildungsvertrag**

**gemäß §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für**

**Ausbildungsverträge mit Auszubildenden,**

**für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Kommunen**

**in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz**

**(TVAöD BBiG) gilt**

Zwischen dem Ausbildenden

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Und

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Auszubildende/r, vollständiger Vorname und Name),

in       wohnhaft (Straße, Ort),

geboren am       in       ,

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name, Vorname (1. Sorgeberechtige/r): ……....................................................................................................................

Anschrift: .......................................................................................................................

Und

Name, Vorname (2. Sorgeberechtige): ……....................................................................................................................

Anschrift: .......................................................................................................................

vorbehaltlich1 .................................................................................................................

..................................................................................................................... - folgender

**Ausbildungsvertrag** im Ausbildungsberuf

Fachangestellte für Bäderbetriebe / Fachangestellter für Bäderbetriebe

nach Maßgabe des BBiG und der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997 (BGBl. I Nr. 21 S. 740)

geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

(1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Fachangestellte für Bäderbetriebe / Fachangestellter für Bäderbetriebe ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan2.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

(1) Die Ausbildung beginnt am ...............................................................................

und endet am  .....................................................................................................

Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Hierauf soll die Ausbildung/Vorbildung

mit\_\_\_\_ Monaten angerechnet werden.

(2) Die ersten \_\_\_\_\_Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3**

**Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

1. Für das Ausbildungsverhältnis gelten
   * der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 25. Oktober 2020 sowie
   * die Tarifverträge, die den TVAöD ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner jeweiligen Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4**

**Ausbildungsnachweis,** **Ausbildungsstätte und  
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

(1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen schriftlichenAusbildungsnachweis zu führen.

(2) Ausbildungsstätte(n) - vorbehaltlich der Regelungen nach § 5 Abs. 2 – ist (sind):

(3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:

…………………………………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………..

**§ 5**

**Pflichten des Ausbildenden**

1. Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt wer-den, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, sowie die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich mit der Vermittlung der Ausbildungsinhalte nach Ziffer 1 zu beauftragen und diese der/dem Auszubildenden in Form des betrieblichen Ausbildungsplanes schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

die Ausbildungsordnung der/dem Auszubildenden bei Beginn der Ausbildung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachzeitschriften und -bücher zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Ab-schlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

die/den Auszubildende/n zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und zum Besuch der Berufsschule (in Teilzeit- oder Blockform) gemäß Nds. Schulgesetz und gesetzlichen Regelungen anzuhalten und freizustellen (bei Jugendlichen unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung);

6. Berichtsheftführung

der/dem Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn und später die von der zuständigen Stelle vor-geschriebenen Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, ihr/ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsmäßige Führung entsprechend den Richtlinien der zu-ständigen Stelle durch regelmäßige Durchsicht und Abzeichnung zu überwachen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen von jugendlichen Auszubildenden

a) eine Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht worden ist, und

b) eine Bescheinigung gem. § 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung des Anmeldebogens und der Vertragsniederschriften zu beantragen sowie bei Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 BBiG JArbSchG zur Einsicht vorzulegen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.

11. Anmeldungen zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie bei Jugendlichen der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 JArbSchG beizufügen.

1. Vorgesehene Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der in § 3 eingetragenen Ausbildungsstätte(n):

**§ 6**

**Pflichten des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Dienstgeheimnisse

über Dienstgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Berichtsheftführung

die vorgeschriebenen Berichtshefte in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Form ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. § 32 ff JArb-SchG ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen und

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen

zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

**§ 7**

**Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 8**

**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

(1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVAöD-BBiG. Es beträgt zurzeit3

im ersten Ausbildungsjahr ……………… Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr ……………… Euro,

im dritten Ausbildungsjahr ……………… Euro,

im vierten Ausbildungsjahr ……………… Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAD-BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt bis zu 95 Prozent des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1 TVAöD BBiG), das der auszubildenden Person für November zusteht.

(5) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit ergibt sich aus § 8a TVöD, er beträgt je Stunde mindestens 1,23 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten §§ 7, 8 i. V. m. § 8a TVöD BBiG. Zu beachten sind ferner § [21](javascript:IPDoLinkFS('./bbdisplay.jsp?file=8051-10_01.a__paragraphpart_21.html#PARAGRAPH21_2');) Absatz 2 JArbSchG sowie § [17](javascript:IPDoLinkFS('./bbdisplay.jsp?file=806-22_01.a__paragraphpart_17.html#PARAGRAPH17_7');) Absatz 7 BBiG und die Regelungen des § 8 Absätze 4 bis 6 des TVAöD BBiG.

(6) Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

(7) Berufskleidung

Während der Arbeitszeit ist die vom Ausbildenden zur Verfügung gestellte Berufskleidung zu tragen.

(8) Fortzahlung der Vergütung

der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Ziffern 5 und 11;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann,

oder

- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Hierüber hinaus regelt sich die Fortzahlung der Vergütung nach den tarifrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften.

**§ 7**

**Urlaub**

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit5

vom ..... ...... bis 31.12. ...... \_\_ Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis 31.12. ...... 30 Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis 31.12. ...... 30 Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis ................. \_\_ Ausbildungstage,

vom 1.1. ...... bis ................. \_\_ Ausbildungstage.

Bei Jugendlichen sind die besonderen Bestimmungen des JArbSchG zu beachten.

**§ 9**

**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 16 Absatz 4 TVAöD BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Absatz 2:*

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

*§ 18 Absatz 4:*

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

*a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*

*b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Absatz 4 TVöD BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9**

**Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVAöD BBiG).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

...................................................................................................................6

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss5

von .................................. zum ..................................................................6

schriftlich gekündigt werden.

................................................... Die gesetzliche Vertretung

(Ort, Datum) der auszubildenden Person:6

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

................................................... ...................................................

(ausbildende Einrichtung) (Elternteil 1 bzw. Sorgeberechtigte 1)

...................................................

(Elternteil 2 bzw. Sorgeberechtigte 2)

................................................... ...................................................

(auszubildende Person) (Vormund)

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

- Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz -

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Vorgemerkt zur Zwischenprüfung für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorgemerkt zur Abschlussprüfung für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Im Auftrage

(Siegel)

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.

4 Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

6 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.